

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.11.2020

Nummer 32

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Betriebsordnung Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (ohne Wertstoffhof)

Anlage 2: Betriebsordnung Wertstoffhof Rothmühle

Anlage 3: Betriebsordnung Kompostanlage Gerolzhofen

Anlage 4: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 5: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegezentrums „Am Wasserturm“, Danzigstraße 5, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Betriebsordnung Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle

(ohne Wertstoffhof)

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt (nachstehend Landkreis genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH (nachstehend AES genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt bei Befahrung und Betretung des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle (nachstehend AWZ genannt) sowie bei der Benutzung dessen Entsorgungseinrichtungen. Der Betrieb des angrenzenden Wertstoffhofs wird in einer eignen Betriebsordnung geregelt. Das AWZ ist eine Einrichtung des Landkreises Schweinfurt. Davon abweichend betreibt die AES GmbH folgende Einrichtungen auf Basis Ihrer Unternehmenssatzung und dem Kooperationsvertrag zwischen Landkreis Schweinfurt und AES GmbH in der jeweils gültigen Fassung: Umladestation, Altholzlagerplatz, Schüttgutlager mit –verkauf, Nassvergärungsanlage, Mechanische Aufbereitungsanlage, Zwischenlager für Siedlungsabfälle sowie Biogas- und Deponiegasverstromungsanlage. Die gemeinsame Betriebsordnung ergänzt die Bestimmungen nach §§ 11, 12 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH. Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Betriebsordnung von jedermann als verbindlich anerkannt.

2. Betretungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern sowie beauftragten Dritten zur Aufgabenerfüllung gestattet. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Ausnahmen können vom Betriebspersonal im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Betriebsfremde haben sich beim Betreten und Verlassen des AWZ unverzüglich beim Waagepersonal an- bzw. abzumelden. Den Benutzern und beauftragten Dritten ist der Aufenthalt auf dem AWZ nur solange gestattet, wie dies zur Be-/Entladung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern oder zur Auftragserbringung erforderlich ist. Während des Aufenthaltes ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden sowie der Zutritt und das Berühren von sonstigen baulichen und technischen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal sowie dem vom Landkreis oder AES beauftragten Dritten unter Beachtung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen gestattet. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt, sowie durch Aushang vor Ort bekanntgegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des AWZ im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (5) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3. Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

4. Anlieferungen

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen. Der Benutzer teilt dem Betriebspersonal auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle. Die Eingangswaage ist zur Überprüfung der Angaben und Anlieferungen videoüberwacht.
- (2) Die Annahme von Abfällen am AWZ beschränkt auf die je nach Entsorgungseinrichtung zugelassenen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie abgeschlossener Zweckvereinbarungen.
- (3) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund Ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (insbesondere Zusammensetzung, Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstigen Umstände für eine Annahme an der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder diese deren Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände nach Möglichkeit die hierfür geeigneten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder AES GmbH oder eines sonstigen Dritten zu nennen.
- (4) Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht wieder mitnehmen, so lassen der Landkreis oder die AES die Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (5) Asbesthaltige Abfälle werden nur montags und dienstags zu den Öffnungszeiten angenommen. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. Asbesthaltige Abfälle sind grundsätzlich verpackt anzuliefern.

5. Be-/Entladung

- (1) Lieferfahrzeuge dürfen durch ihre Beschaffenheit weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit, noch den Betrieb der Anlage behindern. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- (2) Die Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben getrennt nach Abfallarten anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen unter Aufsicht des Betriebspersonals abgeladen werden.
- (3) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises oder der AES über.
- (4) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehälter durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z.B. Absperrgitter, Leitkegel, Schranken).
- (5) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Jeder Anlieferer sowie Abnehmer von Abfällen und Verkaufsgütern hat sicherzustellen, dass sein Fahrzeug beim Verlassen des Betriebsgeländes den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Ladungssicherung und Gesamtgewicht) entspricht.

- (7) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden bzw. ggf. zu beseitigen.
- (8) Nach Beendigung des Be-/Entladungsvorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

6. Verkehrsregelung

- (1) Das Areal des Abfallwirtschaftszentrums ist kein öffentlicher Verkehrsraum. Alle Besucher (insb. Anlieferer, Kunden, Fremdfirmen, Dienstleister, etc.) müssen sich an der Waage anmelden.
- (2) Im Eingangsbereich des AWZ gilt Schrittgeschwindigkeit. Darüber hinaus gilt auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h, sofern durch Hinweisschilder nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
- (3) Betriebsfahrzeuge sowie Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Für den üblichen Fahrzeugverkehr gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.
- (4) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet.
- (5) Das AWZ darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Flächen ist verboten! Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes (insbesondere des Deponiekörpers) geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (6) Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nachrangig.

7. Brandschutz

Rauchen, Feuer und offenes Licht ist auf der Anlage verboten. Auf die gültige Fassung der Brandschutzordnung, Teil B für das AWZ Rothmühle wird verwiesen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten. Auf die gültige Fassung der Sicherheitsbelehrung Rothmühle, einsehbar an der Waage, wird verwiesen.

9. Hinweis auf Gefährdungen

- (1) Potenzielle Explosions- und Vergiftungsgefahr besteht insbesondere in dem Bereich
 - der Trocken- und Nassvergärungsanlage durch eventuell austretendes Biogas,
 - der Aktiventgasung und den Gasverdichtern durch eventuell austretendes Bio- und Deponiegas sowie
 - der BHKW's durch eventuell auszutretendes Biogas und Abgase.
- (2) Die im Explosionsschutzdokument für Vergärungsanlagen festgelegten explosionsgefährdeten Bereich sowie die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Das Dokument kann im Waagegebäude eingesehen werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind einzuhalten.
- (3) Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. Biogas, Sickerwasser, Asbest, künstliche Mineralfasern, Problemmüll) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind im Mehrzweckgebäude einsehbar. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

10. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des AWZ erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises oder der AES, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Landkreis und die AES übernehmen für Schäden, die durch das Betreten oder durch unsachgemäße Benutzung von Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen baulichen und technischen Anlagen und Maschinen entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung sowie bei beim Beladen entstehen.
- (4) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Fahrzeugführer/-halter dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebsgeländes nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.
- (6) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass das AWZ oder Teile der Anlage wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.
- (7) Kinder sowie mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.
- (8) Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Kinder.
- (9) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis und die AES sowie für den Benutzer bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 28.09.2020

Für den Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Für die AES GmbH

gez.

Thomas Fackelmann
Geschäftsführung

Betriebsordnung Wertstoffhof Rothmühle

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt (nachstehend Landkreis genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH (nachstehend AES genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung des Wertstoffhofes Rothmühle (nachstehend Wertstoffhof genannt) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Der Wertstoffhof Rothmühle wird vom Landkreis Schweinfurt und der AES GmbH betrieben. Sie ergänzt die Bestimmungen nach §§ 11, 12 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH. Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Betriebsordnung von jedermann als verbindlich anerkannt.

2. Betretungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern sowie beauftragten Dritten zur Aufgabenerfüllung gestattet. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Betriebsgelände nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt, sowie durch Aushang vor Ort bekanntgegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3. Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

4. Anlieferungen

- (3) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen. Der Benutzer teilt dem Betriebspersonal auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle.
- (4) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund Ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (insbesondere Zusammensetzung, Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstigen Umstände für eine Annahme an der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder diese deren Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände die hierfür geeigneten

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder AES GmbH oder eines sonstigen Dritten zu nennen.

- (5) Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht wieder mitnehmen, so lassen der Landkreis oder die AES die Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (6) Die Annahme am Wertstoffhof beschränkt sich auf die dort zulässigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Die Festlegung einer haushaltsüblichen Menge erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal. Abweichende Regelungen zu konkretisierten Mengenbegrenzungen und Freimengen werden i.d.R. auf der Homepage des Landkreises und auf der Preisliste veröffentlicht. Sammelanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger gelten als Gesamtladung mit den für einen Anlieferer festgesetzten Mengenbeschränkungen bzw. Freimengen.

5. Be-/Entladung

- (7) Anlieferfahrzeuge dürfen durch ihre Abmessungen weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit, noch den Betrieb der Anlage behindern. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- (8) Der Anlieferer hat seine Abfälle und Wertstoffe selbst zu sortieren und diese ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen abzuladen bzw. in die Container und Boxen einzugeben. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden, außer aufgrund ausdrücklicher Anweisung durch das Betriebspersonal.
- (9) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises oder der AES über.
- (10) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehälter durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z.B. Absperrgitter, Leitkegel, Schranken).
- (11) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (12) Bei Abgabe von Verkaufsgütern hat der Abnehmer das Gut selbst zu verladen. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall behilflich sein. Der Abnehmer bzw. der Fahrzeugführer, sofern nicht ein und dieselbe Person, hat sicherzustellen, dass sein Fahrzeug beim Verlassen des Betriebsgeländes den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Ladungssicherung und Gesamtgewicht) entspricht.
- (13) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden bzw. ggf. zu beseitigen.
- (14) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

6. Verkehrsregelung

- (15) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (16) Darüber hinaus gilt auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.

- (17) Betriebsfahrzeuge sowie Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Für den üblichen Fahrzeugverkehr gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.
- (18) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet.
- (19) Bei Entleerung oder Beschickung der Boxen und bei Containerwechsel ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.
- (20) Der Wertstoffhof darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Flächen ist verboten! Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (21) Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

7. Brandschutz

Auf die gültige Fassung der Brandschutzordnung, Teil B für das AWZ Rothmühle wird verwiesen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten. Auf die gültige Fassung der Sicherheitsbelehrung für das AWZ, einsehbar an der Waage, wird verwiesen.

9. Hinweis auf Gefährdungen

Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. künstliche Mineralfasern, Problemmüll, Elektronikschrott) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind am Wertstoff einsehbar. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

10. Haftung

- (22) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises oder der AES, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (23) Der Landkreis und die AES übernehmen für Schäden, die durch das Betreten oder durch unsachgemäße Benutzung von Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen baulichen und technischen Anlagen und Maschinen entstehen, keine Haftung.
- (24) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung sowie bei beim Beladen entstehen.
- (25) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (26) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Fahrzeugführer/-halter dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebsgeländes nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.
- (27) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass der Wertstoffhof wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden kann.
- (28) Kinder sowie mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.

- (29) Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (30) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis und die AES sowie für den Benutzer bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 28.09.2020

Für den Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Für die AES GmbH

gez.

Thomas Fackelmann
Geschäftsführung

Betriebsordnung Kompostanlage Gerolzhofen

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt (nachstehend Landkreis genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH (nachstehend AES genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Kompostanlage Gerolzhofen. Die Kompostanlage Gerolzhofen (nachstehend Kompostanlage genannt) wird vom Landkreis Schweinfurt und der AES GmbH betrieben. Sie ergänzt die Bestimmungen nach §§ 11, 12 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH. Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Betriebsordnung von jedermann als verbindlich anerkannt.

2. Betretungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern sowie beauftragten Dritten zur Aufgabenerfüllung gestattet. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Betriebsgelände nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt sowie durch ortsübliche Veröffentlichungen bekannt gegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Kompostanlage im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3. Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

4. Anlieferungen

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen. Der Benutzer teilt dem Betriebspersonal auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund Ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (insbesondere Zusammensetzung, Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstigen Umstände für eine Annahme an der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder diese deren Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände die hierfür geeigneten

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder AES GmbH oder eines sonstigen Dritten zu nennen.

- (3) Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so lassen der Landkreis oder die AES die Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (4) Die Annahme an der Kompostanlage beschränkt sich auf die dort zulässigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Festlegung einer haushaltsüblichen Menge erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal. Abweichende Regelungen zu konkretisierten Mengengrenzungen und Freimengen werden i.d.R. auf der Homepage des Landkreises und auf der Preisliste veröffentlicht. Sammelanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger gelten als Gesamtladung mit den für einen Anlieferer festgesetzten Mengengrenzungen bzw. Freimengen.

5. Be-/Entladung

- (1) Anlieferfahrzeuge dürfen durch ihre Abmessungen weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit, noch den Betrieb der Anlage behindern. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- (2) Der Anlieferer hat seine Abfälle und Wertstoffe selbst zu sortieren und diese ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen abzuladen bzw. in die Container und Boxen einzugeben. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden, außer aufgrund ausdrücklicher Anweisung durch das Betriebspersonal.
- (3) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises oder der AES über.
- (4) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehälter durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z.B. Absperrgitter, Leitkegel, Schranken).
- (5) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Bei Abgabe von Verkaufsgütern hat der Abnehmer das Gut selbst zu verladen. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall behilflich sein. Der Abnehmer bzw. der Fahrzeugführer, sofern nicht ein und dieselbe Person, hat sicherzustellen, dass sein Fahrzeug beim Verlassen des Betriebsgeländes den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Ladungssicherung und Gesamtgewicht) entspricht.
- (7) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden bzw. ggf. zu beseitigen.
- (8) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

6. Verkehrsregelung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Darüber hinaus gilt auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verkehrs- und Hinweisschilder bzw. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.

- (3) Betriebsfahrzeuge sowie Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Für den üblichen Fahrzeugverkehr gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.
- (4) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet.
- (5) Bei Entleerung oder Beschickung der Boxen und bei Containerwechsel ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.
- (6) Die Kompostanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Flächen ist verboten! Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (7) Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

7. Brandschutz

Auf die gültige Fassung der Brandschutzordnung, Teil B für die Kompostanlage Gerolzhofen wird verwiesen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten. Auf die gültige Fassung der Sicherheitsbelehrung, einsehbar am Bürogebäude, wird verwiesen.

9. Hinweis auf Gefährdungen

Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. Problemmüll, Elektronikschrott) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind am Bürogebäude einsehbar. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

10. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Kompostanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises oder der AES, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Landkreis und die AES übernehmen für Schäden, die durch das Betreten oder durch unsachgemäße Benutzung von Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen baulichen und technischen Anlagen und Maschinen entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung sowie bei beim Beladen entstehen.
- (4) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Fahrzeugführer/-halter dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebsgeländes nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.
- (6) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kompostanlage wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden kann.
- (7) Kinder sowie mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.

- (8) Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (9) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis und die AES sowie für den Benutzer bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 28.09.2020

Für den Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Für die AES GmbH

gez.

Thomas Fackelmann
Geschäftsführung



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 10. November 2020 in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe - Standort Sennfeld - (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden sowie diejenigen Betreuten, die Bewohner der Wohnheime und der Pflegewohnheime der Lebenshilfe Schweinfurt sind, bereits durch die Stadt Schweinfurt zu einer Reihentestung am 09. November 2020 vorgeladen wurden und für die aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05. November 2020 bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe einschließlich der Förderstätte und der Außenstelle gilt.
3. Beschäftigte und Betreute, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen in dem Zeitraum vom 10. November 2020 bis einschließlich 15. November 2020 die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen nur unter der Bedingung betreten, dass sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 09. November 2020 durchgeführt worden sein.

4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 10. November 2020) und mit Ablauf des 23. November 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegezentrums „Am Wasserturm“, Danzigstraße 5, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegezentrums „Am Wasserturm“, Danzigstraße 5, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 29.10.2020 in der Fassung vom 02.11.2020 wird aufgehoben.
2. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern des Pflegezentrums „Am Wasserturm“, Danzigstraße 5, 97424 Schweinfurt (im Folgenden: Betreute), die sich seit dem 05.11.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
3. Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 05.11.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
4. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 19.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei der Abschlusstestung vorliegt.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-

Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Betreuer derartige Symptome aufweist. Hierzu hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich der Bewohner das Symptomtagebuch nach Ziffer 4.2 Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und täglich dem Gesundheitsamts Schweinfurt zu übermitteln. Einweisungen in ein Krankenhaus sind dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitzuteilen.

6. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung für die nach Ziffer 6.3 der Allgemeinverfügung-Isolation bestimmten Dauer gesondert isoliert werden. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
7. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
8. Die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
9. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 8 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 4 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 4 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
10. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
11. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 10.11.2020) und mit Ablauf des 29.11.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Marita Eckstein
Abteilungsleiterin